

Satzung

Verein „yoga hilft am see e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„yoga hilft am see e.V.“

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Radolfzell.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins „yoga hilft am see e.V.“ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bildung. Der Verein „yoga hilft am see e.V.“ mit Sitz in Radolfzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Gesundheitsangebote mit Yoga, die Initiierung von Angeboten für pflegende Angehörige, die Menschen mit Behinderung darin unterstützen, ihren Alltag im ambulanten Umfeld in der Bodenseeregion zu bewältigen. Dies umfasst insbesondere Yoga- und Meditationsangebote für ein inklusives Zusammenleben.

(3) Die Bestrebung des Vereins ist es darüber hinaus, Menschen in der Bodenseeregion für Gesundheitsförderung und Inklusion mit der Kraft des Yoga zu sensibilisieren.

§ 3 Mittelbeschaffung und -verwendung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins mit Ausnahme der in § 3 Abschnitt (5) genannten Aufwandsentschädigungen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereines gem. § 3 Nr. 26 a EStG die steuerlich zulässigen Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung des Vereins an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen und nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht und das Mitglied einmal unter Fristsetzung mit Hinweis auf diese Rechtsfolge gemahnt wurde oder es unter der dem Verein zuletzt angegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt
 - b) eine mit den Vereinszielen unvereinbare Gesinnung offenbart.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Angebote des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und als ordentliches Mitglied, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1. und 2. Vorsitzende(r) und Kassenwart.
- (2) 1. Vorsitzende und Kassenwart*in sind berechtigt - ein jede(r) für sich - den Verein gegenüber Dritten zu vertreten.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte nach der Geschäftsordnung. Er hat außerdem insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

- (1) Die erste Vorsitzende des Gründungsvorstands kann nur aus wichtigem Grunde abberufen werden; die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bleibt der verbleibende Vorstand weiterhin beschlussfähig.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder:

- (1) Änderungen der Satzung
- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (3) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- (4) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Gremiums nach § 9
- (5) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- (6) Auflösung des Vereins

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Regel ist jedes Kalenderjahr vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Brief unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein dringendes Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollant*in und von Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 16 Haftungsausschluss gegenüber Vereinsmitgliedern

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- (3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (4) Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Werner und Erika Messmer Stiftung Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Radolfzell, den 10.05.2021

Unterschriften Mitglieder:

Gaby Fezer

Gaby Fezer

Michaela Thum

M. Thum

Silvan Schenk

Silvan Schenk

Nicole Jandek

N. Jandek

Christoph Jandek

C. Jandek

Anke Brednich

A. Brednich

Charlotte Bader

C. Bader

Cornelia Seide

Cornelia Seide

Lorenz Thum

Lorenz Thum

Herbert Reuter

H. Reuter

Cosima Reuter

C. Reuter

Peter Reuter

Peter Reuter